TAXSLOVENIA.COM

Mitglied von GOBBS FAS NETWORK FOREIGN ASSIGNMENT SOLUTIONS

Steuerinfo

Privates Geldanlagekonto in Slowenien

INHALT

1 Was ist ein privates Geldanlagekonto? _____ 1
2 Wer kann ein Geldanlagekonto eröffnen? _____ 1
3 Stillegung _____ 1
4 Anbeiter von Geldanlagekonten _____ 2
5 Mit welchen Instrumenten kann gehandelt werden? _____ 2
6 Geldanlagekonto = Basiskonto + Sonderkonto _____ 2
7 Besteuerung _____ 3
8 Steuersatz und Steuerbefreiung _____ 3
9 Praktisches Beispiel _____ 3

www.TaxSlovenia.com

Das **Gesetz über private Geldanlagekonten** (ZINR; UL RS, Nr. 40-1572/2025) führt in Slowenien eine neue Form von Depots für natürliche Personen ein. Ziel des Gesetzes ist es, Einzelpersonen zum Sparen in Finanzinstrumenten und nicht nur in Form von Bankeinlagen zu ermutigen. Das Gesetz wird ab 5. März 2026 ins Leben gebracht. Ab diesem Zeitpunkt ist die Eröffnung eines individuellen Geldanlagekontos erstmals möglich.

1 Was ist ein privates Geldanlagekonto?

Das private Geldanlagekonto ist eine spezielle Form eines Depots, das für Investitionen von natürlichen Personen in Finanzinstrumente bestimmt ist (im Folgenden „Inhaber des Anlegekontos“). Das Hauptmerkmal des Geldanlagekontos ist, dass die über das Geldanlagekonto erzielten Gewinne erst bei Auszahlung vom Handelskonto und nicht bei Entstehung des Gewinns besteuert werden.

2 Wer kann ein Geldanlagekonto eröffnen?

Das Geldanlagekonto steht nur **natürlichen Personen** zur Verfügung, die in der Republik Slowenien steuerlich ansässig sind. Das Geldanlagekonto kann nicht von juristischen Personen oder Einzelunternehmern eröffnet werden. Das Geldanlagekonto kann nur von einer Person eröffnet werden; eine Aufteilung des Eigentums oder eine gemeinsame Inhaberschaft ist nicht möglich. Natürliche Personen können nur einmal in ihrem Leben ein Geldanlagekonto eröffnen. Wenn eine Person ein Geldanlagekonto schließt, kann sie kein neues mehr eröffnen. Für die Eröffnung eines Geldanlagekontos sind keine Vorkenntnisse im Bereich der Investitionen in Finanzinstrumente erforderlich.

Eine Privatperson, steuerlich ansässig in Slowenien kann in seinem Leben **nur ein privates Geldanlagekonto**, aufgeteilt auf ein Basis- und Sonderunterkonto, eröffnen.

Eine Person kann ein privates **Geldanlagekonto nur einmal im Leben** eröffnen und schließen.

3 Stillegung

Wenn der Inhaber des Anlagekontos für einen begrenzten Zeitraum nicht mehr in Slowenien ansässig ist, kann er die Stilllegung des Anlagekontos beantragen. Voraussetzung für die Stilllegung ist, dass sich keine Vermögenswerte auf dem Anlagekonto befinden. Die Auszahlung der Vermögenswerte ist in Form

- eines Verkaufs der Vermögenswerte oder
- einer Übertragung der Vermögenswerte auf ein Handelskonto möglich.

Während der Stilllegung sind keine Transaktionen oder Einzahlungen auf das Geldanlagekonto zulässig. Die Stilllegung des Geldanlagekontos kann maximal 10 Jahre dauern.

4 Anbeiter von Geldanlagekonten

Das private Geldanlagekonto wird bei einem registrierten **Anbieter von Anlagekonten** eröffnet. Dieser kann für die Verwaltungsdienstleistung Kosten berechnen, wie z. B. Kosten für die Eröffnung und Führung des Geldanlagekontos (z. B. eine Kontoführungsgebühr), Transaktionskosten beim Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten sowie Provisionen für die Verwaltung des Geldanlagekontos.

Für die Verwaltung der Finanzmittel auf dem privatem Geldanlagekonto sind zwei Ansätze vorgesehen:

- Selbstständige Verwaltung von Vermögenswerten auf einem Geldanlagekonto, bei dem der Inhaber des Anlegekontos selbst über einen Finanzintermediär Finanzinstrumente kauft oder verkauft;
- Der Anbieter des Geldanlagekontos übernimmt im Rahmen der Verwaltungsdienstleistungen mit Finanzinstrumenten die Verwaltung der Vermögenswerte im Namen des Inhabers des Geldanlagekontos.

Der Anbieter des Geldanlagekontos übernimmt die Verantwortung für die Quellensteuerabzüge und die Zahlung der Steuerverbindlichkeiten, die bei der Auszahlung vom Geldanlagekonto entstehen. Der Inhaber des Geldanlagekontos kann das Geldanlagekonto ohne Einschränkungen zwischen verschiedenen Anbietern von Geldanlagekonto übertragen.

5 Mit welchen Instrumenten kann gehandelt werden?

Auf das Geldanlagekonto können nur bestimmte Arten von Finanzinstrumenten erworben werden:

- Aktien,
- Anleihen,
- Schatzwechsel,
- Anteile oder Aktien eines börsengehandelten Investmentfonds (eng. **ETF**) und
- Anteile eines **OGAW**-Fonds, die die Bedingungen für den Vertrieb in Slowenien erfüllen.

Dabei gilt die Bedingung, dass alle genannten Instrumente, mit Ausnahme von OGAW, zum Handel an einem organisierten Markt (d. h. einer Börse) oder einem multilateralen Handelssystem (eng. MTF) in den Ländern der **EU**, **EGP** und **OECD** zugelassen sein müssen. Zulässige ETF- und KNPVP-Instrumente dürfen jedoch nur in Finanzinstrumente von Emittenten mit Sitz in EU-, EGP- und OECD-Ländern investieren.

6 Geldanlagekonto = Basiskonto + Sonderkonto

Der Inhaber eines privaten Geldanlagekontos handelt muss das Geldmittel auf ein Geldanlagekonto einzahlen. Mit diesen Geldmitteln kann er dann Finanzinstrumente kaufen und verkaufen sowie Zinsen und Dividenden erhalten.

Das Geldanlagekonto besteht aus zwei Unterkonten: einem Basiskonto und einem Sonderkonto.

- Auf das **Basiskonto** kann der Inhaber im ersten Jahr nach Eröffnung des Geldanlagekontos bis zu 20.000 EUR einzahlen, danach in jedem folgenden Kalenderjahr maximal EUR 5.000.
- Auf **das Sonderkonto** kann der Inhaber jedes Jahr (außer im ersten Jahr) zusätzlich EUR 5.000 auf das Sonderkonto einzahlen. Die Geldmittel auf dem Sonderkonto dürfen nur in slowenische Aktien, slowenische Anleihen und Investmentfonds investiert werden, die mindestens 80 % ihrer Mittel auf dem slowenischen Kapitalmarkt anlegen

Der Gesamtwert der Einzahlungen auf das Basiskonto und das Sonderkonto des Geldanlagekontos darf EUR 150.000 nicht überschreiten, was am schnellsten in 14 Jahren erreicht werden kann. Der Gesamtwert der Vermögenswerte auf dem privaten Geldanlagekonto ist an einem bestimmten Tag nicht begrenzt.

Einzahlungen auf das private Geldanlagekonto und Auszahlungen vom Geldanlagekonto sind **nur in bar** möglich. Bestehende Anlagen in Finanzinstrumenten können daher nicht vom Handelskonto auf das Geldanlagekonto übertragen werden. Das Gesetz sieht Ausnahmen für die Übertragung von Finanzinstrumenten vom Geldanlagekonto auf das Handelskonto in folgenden Fällen vor: Erbschaft, Privatinsolvenz, Zwangsvollstreckung und bei Stilllegung des Geldanlagekontos. Ausnahmsweise können Aktien der Vzajemna d.d., die durch Umwandlung der Gesellschaft entstanden sind, auf das Geldanlagekonto übertragen werden.

7 Besteuerung

Einkünfte und Gewinne, die der Inhaber über das Geldanlagekonto erzielt und die nicht aus dem Geldanlagekonto ausgezahlt werden, werden nicht besteuert. Ein Steuerpflichtiger, der die erhaltenen Zinsen, Dividenden oder Kapitalgewinne für weitere Handelsgeschäfte innerhalb des Geldanlagekontos verwendet, ist nach Eingang dieser Einkünfte auf dem Geldanlagekonto von der Steuer befreit. Es sei daran erinnert, dass die normale Steuer auf Einkünfte in Form von Dividenden oder Zinsen aus Finanzinvestitionen in Slowenien derzeit 25 % beträgt.

Besteuert ist nur die Auszahlung vom Geldanlagekonto, die gemäß den Steuergesetzen als Einkommensertrag gilt. Die Auszahlung, die den Ertrag übersteigt, ist eine Rückzahlung der Einzahlungen des Inhabers.

Die **Steuerbemessungsgrundlage** für diese Steuer ist der ausgezahlte Ertrag, der als **positive Differenz zwischen dem Wert der Vermögenswerte** auf dem Geldanlagekonto und **dem Betrag der vorherigen Einzahlungen** auf das Geldanlagekonto am Tag der Entstehung der Steuerpflicht ermittelt wird.

8 Steuersatz und Steuerbefreiung

Der Steuersatz für Erträge aus dem Geldanlagekonto beträgt **15 %.**

Der Inhaber eines privaten Geldanlagekontos ist in folgenden Fällen von **der Steuer befreit**:

- bei der ersten Auszahlung vom Geldanlagekonto, wenn diese mindestens 15 Jahre nach Eröffnung des Geldanlagekontos erfolgt.
- bei jeder Auszahlung vom Geldanlagekonto, wenn seit der letzten Auszahlung vom Geldanlagekonto mindestens 15 Jahre vergangen sind.

Im Gegensatz zu anderen Formen der Kapitalertragssteuer ist in diesem Fall der Steuersatz von 15% unverändert. Bei anderen Formen der Kapitalertragssteuer beträgt der Steuersatz 25 %, nach 5 Jahren Haltefrist 20 %, nach 10 Jahren Haltefrist 15 % und nach 15 Jahren Haltefrist fällt kein KESt an.

Nur Geldabflüsse vom Geldanlagekonto unterliegen der Besteuerung von 15%. Der Handel innerhalb des Geldanlagekontos gilt nicht als steuerpflichtige Transaktion.

Auszahlungen vom Geldanlagekonto sind **steuerfrei**, wenn sie höchstens alle 15 Jahre erfolgen.

9 Praktisches Beispiel

Max Müller eröffnet im Jahr 2026 ein Geldanlagekonto und zahlt regelmäßig den maximalen jährlichen Betrag von EUR 10.000 ein, wie in der Tabelle untern angegeben. Er erreicht den maximalen Betrag nach 14 Zahlungsjahren bzw. im Jahr 2040. In der Zwischenzeit erzielt er auch Erträge aus Finanzpapieren, sodass der Kontostand nach 16 Jahren bereits 395.956 Euro beträgt, was zulässig ist.

Zeitplan für Einzahlungen und Erträge

Datum	Einzahlung EUR Basis	Einzahlung EUR Sonder	Ertrag	Stand EUR
31.12.2026	20.000	0	600	20.600
31.12.2027	5.000	5.000	1.442	32.042
31.12.2028	5.000	5.000	2.563	44.605
31.12.2029	5.000	5.000	5.353	59.958
31.12.2030	5.000	5.000	3.597	73.555
31.12.2031	5.000	5.000	2.942	86.497
31.12.2032	5.000	5.000	6.920	103.417
31.12.2033	5.000	5.000	14.478	127.895
31.12.2034	5.000	5.000	20.463	158.358
31.12.2035	5.000	5.000	19.003	187.361
31.12.2036	5.000	5.000	18.736	216.097
31.12.2037	5.000	5.000	28.093	254.190
31.12.2038	5.000	5.000	20.335	284.525
31.12.2039	5.000	5.000	17.072	311.597
31.12.2040	0	0	34.276	345.873
31.12.2041	0	0	27.670	373.543
31.12.2042	0	0	22.413	395.956

Situation 1

Wenn Max beschließt, den Wert seines Portfolios am Ende des 6. Jahres, also am 31.12.2031, auszuzahlen, wenn der Wert seines Geldanlagekontos EUR 86.497 beträgt, wird er wie folgt besteuert:

- Gesamteinzahlung bis zum 13.12.2031: EUR 70.000
- Wert auf Geldanlagekonto: EUR 86.497
- Ertrag = StBMGL = 86.497 - 70.000 = 16.497
- **Einkommenssteuer** aus dem Geldanlagekonto: 16.497 x 15 % = EUR 2.474,55
- Nettoauszahlung = Nettoertrag + Einzahlungen: EUR 84.022,45

Seit der Eröffnung des Geldanlagekontos sind keine 15 Jahre vergangen, daher beträgt die Besteuerung der Erträge 15 %. Danach wird das Geldanlagekonto entleert und Max kann schrittweise wieder bis zu EUR 150.000 einzahlen.

Situation 2

Wenn Max beschließt, den Wert seines Portfolios am 31.12.2042 vollständig auszuzahlen, d. h. nach mehr als 15 Jahren Besitz des Geldanlagekontos und ohne zuvor jemals etwas aus dem Geldanlagekonto ausgezahlt zu haben, wird er wie folgt besteuert:

- Gesamteinzahlung bis zum 31.12.2042: EUR 150.000
- Wert auf Geldanlagekonto: EUR 395.956
- Ertrag = StBMGL: 395.956 - 150.000 = EUR 245.956
- **Keine Besteuerung**
- Nettoauszahlung = Nettoertrag + Einzahlungen: EUR 395.956

Da seit der Eröffnung des Kontos mehr als 15 Jahre vergangen sind, ist Max bei der ersten Auszahlung von der Kapitalertragsteuer befreit.

Situation 3A

Max beschließt, einen Teil der Mittel aus dem Geldanlagekonto in Höhe von EUR 50.000 am 31.12.2037 auszuzahlen, sodass er wie folgt besteuert wird:

- Gesamteinzahlung bis zum 31.12.2037: EUR 130.000
- Wert auf Geldanlagekonto: EUR 254.190
- Ertrag = 254.190 - 130.000 = EUR 124.190
- Da der Auszahlungsbetrag < der kumulierte Ertrag ist, sind EUR 50.000 vollständig StBMGL anzusehen
- Steuersatz: 15 %, da seit der Eröffnung des Geldanlagekonto weniger als 15 Jahre vergangen sind
- **Steuer** : 50.000 x **15%** = EUR 7.500
- Nettoauszahlung = Nettoertrag: EUR 42.500

Situation 3B

Nachdem Max im Jahr 2037 einen Teil der Mittel ausgezahlt hatte, beschloss er, bis zur nächsten Auszahlung 15 Jahre zu warten, also bis 2052. In der Zwischenzeit wird er keine Auszahlungen vornehmen. Wie wird er im Jahr 2052 besteuert, wenn er sein Geldanlagekonto schließt:

- Gesamteinzahlung bis zum 31.12.2052: EUR 150.000
- Wert auf Geldanlagekonto: EUR 600.000
- Ertrag = 600.000 - 150.000 = EUR 450.000
- Steuersatz: **befreit, da seit der letzten Zahlung mehr als 15 Jahre vergangen sind**
- Nettoauszahlung = Nettoertrag + Einzahlungen: EUR 600.000

Kontaktperson:

Mateja Babič, LL.M.
Steuerberaterin
M: +386 40 509 499
T: +386 59 071 706
E-Mail: mateja@taxslovenia.com